



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-452/2023						
	Aktenzeichen: Datum: 20.07.2023 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bürgermeister						
Betreff: Einräumung Prüfrechte gemäß § 54 HGrG (TGZ)							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
05.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	10	8	0	8	0	0
21.09.2023	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	22	0	22	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

den Gesellschaftervertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig um folgende Formulierung zu ergänzen:

„Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse vollumfänglich eingeräumt.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung die Änderung herbeizuführen.

Beschlussbegründung:

Nach § 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) hat die Stadt Coswig (Anhalt) darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Voraussetzung nach § 53 Abs. 1, 1. Halbsatz HGrG ist, dass der Stadt Coswig (Anhalt) die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Dieser Tatbestand ist erfüllt, da die Stadt Coswig (Anhalt) mit 100 % an der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig beteiligt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

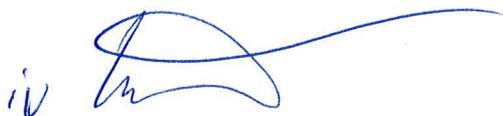
Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister